

Der Beschluss wurde

- am 03. Juli 2017 der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Eggert, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Kammergerichts Berlin



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 25 WF 31/17  
160 F 18764/16 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In der Familiensache betr. die am [REDACTED] geborene

[REDACTED]

Beteiligte:

1. Peter Thiel,  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Vormund und Beschwerdeführer,

2. Die Bezirksrevisorin des Amtsgerichts Tiergarten

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Senat für Familiensachen durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Feskorn, die Richterin am Kammergericht Kolberg und den Richter am Kammergericht Bergold am 3. Juli 2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Vormundes wird der Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 4. Mai 2017 aufgehoben.

Das Verfahren – einschließlich der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens – wird an den Rechtspfleger des Amtsgerichts zurückverwiesen.

### Gründe

#### I.

Das Oberlandesgericht Brandenburg entzog den Eltern von [REDACTED] Beschluss vom 27. September 2016 die elterliche Sorge und wählte den Beschwerdeführer als Vormund aus. Dieser wurde vom Amtsgericht Oranienburg am 18. Oktober 2016 unter Aushändigung der Bestallungsurkunde bestellt. Mit Antrag vom 19. Dezember 2016 hatte er – für seine Tätigkeit bis 28. November 2016 – die Erstattung von Vergütung und Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € begehrt, wobei er einen Stundensatz von 50 € zugrunde gelegt hatte. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13. Februar 2017 waren insgesamt [REDACTED] € auf der Basis eines Stundensatzes von 33,50 € festgesetzt worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Vormundes ist mit Beschluss des Senats vom 30. März 2017 – 25 WF 15/17 – zurückgewiesen worden.

Mit Antrag vom 2. Mai 2017 hat der Vormund die Festsetzung einer weitergehenden Vergütung für die Zeit ab 29. November 2016 begehrt. Diesen Antrag hat der Rechtspfleger mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen, da ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil der Senat mit dem angeführten Beschluss festgestellt habe, welche Kosten nach welchen Grundsätzen zu erstatten seien.

Gegen den am 6. Mai 2017 zugestellten Beschluss hat der Vormund mit am 31. Mai 2017 bei dem Amtsgericht ausgedruckter e-mail Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, dass er wegen einer von ihm gegen den Beschluss des Senats vom 30. März 2017 eingelegten Verfassungsbeschwerde an der Höhe des von ihm für angemessen erachteten Stundensatzes festgehalten habe.

#### II.

Die Beschwerde des Vormundes ist gemäß §§ 58, 61 FamFG zulässig. Insbesondere ist die nach § 64 Abs. 2 FamFG erforderliche Schriftform gewahrt. Zwar ist die Beschwerde nicht mit der nach §§ 14 Abs. 2 FamFG, 130 a ZPO erforderlichen Signatur versehen. Der Schriftform genügt aber ein als Anhang zu einer e-mail eingescanntes und vom Gericht ausgedrucktes Schreiben, das im Original unterschrieben ist (BGH MDR 2012, 533), wie hier.

Die Beschwerde hat auch in der Sache zumindest vorläufig Erfolg. Eine (völlige) Zurückweisung des Antrags wird von der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht getragen.

Der Antrag des Vormundes vom 2. Mai 2017 erfasst die Zeit ab 29. November 2016 (vgl. Bl. 155 ff), während der Beschluss des Senats vom 30. März 2017 die Tätigkeit des Vormundes bis 28. November 2016 betraf (vgl. Bl. 102 ff). Somit steht dem zweiten Antrag die Rechtskraft des zurückweisenden Beschlusses nicht entgegen. Allein die unterschiedlichen Ansichten über die Höhe des Stundensatzes rechtfertigen keine generelle, sondern allein eine teilweise Zurückweisung. Soweit in dem Nichtabhilfemerkmale Zweifel an den Voraussetzungen von § 1 VBVG geäußert werden, wäre diesen ggf. nachzugehen; derzeit kann darauf eine zurückweisende Entscheidung nicht gestützt werden.

Da die Vertreterin der Landeskasse bei ihrer Anhörung dem nicht entgegen getreten ist, wird von einer näheren Begründung abgesehen.

Der Senat sieht von einer eigenen Sachentscheidung ab und verweist das Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 FamFG an das Amtsgericht zurück, da dieses bisher eine Entscheidung in der Sache noch nicht getroffen hat; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Antrag – wie hier – als unzulässig zurückgewiesen wurde (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 69 FamFG, BT-Drucksache 16/6308, Seite 208).

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) liegen nicht vor.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Kolberg

Bergold

Feskorn

Ausgefertigt

Berlin, 03.07.17

Eggert

Justizobersekretärin

